

Geschäftsordnung §14 und §§30-31 (Arbeitskreise und Teams)

BESCHLUSS : BV 2021, digital

ANTRÄGE 1. LESUNG UND ABSTIMMUNG

ANTRAGSGEGENSTAND : Änderung Geschäftsordnung §14 und §§30-31 (Arbeitskreise und Teams)

ANTRAGSSTELLER*INNEN : Die Bundesleitung

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge beschließen die Geschäftsordnung der PSG wie folgt zu ändern:

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene sowie die Projektgruppen und Teams der PSG.

PROJEKTGRUPPEN UND TEAMS

§ 30 Einrichtung

Die Bundesversammlung und der Bundesrat können Projektgruppen und Teams einrichten.

§ 31 Aufgaben

1. Projektgruppen
 - a) Projektgruppen werden mit einer konkreten Zielvereinbarung, einem konkreten Arbeitsauftrag und einer zeitlichen Befristung auf in der Regel nicht mehr als 3 Jahre eingerichtet. Die Projektgruppen berichten an die Bundesversammlung.
 - b) Ist der Arbeitsauftrag vor der vereinbarten Zeit beendet, kann die Bundesversammlung die Projektgruppe vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
 - c) Die Mitglieder der Projektgruppen haben beratende Stimme in der Bundesversammlung und beim Bundesrat sowie Antragsrecht. Die Projektgruppen sind weiterhin berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben der Versammlung eine Beschlussfassung zu empfehlen. Wird einer Projektgruppe die Vorbereitung eines Beratungspunktes übertragen, so ist die Beratung des Gegenstandes in der Versammlung bis zum Entscheidungsvortrag der Projektgruppe auszusetzen.

2. Teams

- a) Teams sind dauerhafte Gremien die Themen bearbeiten, welche kontinuierlich und fortlaufend für die PSG von Bedeutung sind. Die Teams berichten an die Bundesversammlung.
- b) Mindestens alle drei Jahre wird die Arbeit der Teams durch die Bundesversammlung evaluiert.
- c) Die Bundesversammlung kann ein Team durch eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- d) Die Mitglieder der Teams haben beratende Stimme in der Bundesversammlung und beim Bundesrat sowie Antragsrecht.
- e) Die Teams sind weiterhin berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben der Versammlung eine Beschlussfassung zu empfehlen. Wird einem Team die Vorbereitung eines Beratungspunktes übertragen, so ist die Beratung des Gegenstandes in der Versammlung bis zum Entscheidungsvortrag des Teams auszusetzen.

§ 32 Besetzung

Für jede Projektgruppe und jedes Team ist vor Gründung die Art der Besetzung festzulegen. Jede Projektgruppe und jedes Team besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ernennt jeweils ein*e Sprecher*in, der*die für den Kontakt zur Bundesleitung hauptverantwortlich ist. Projektgruppen und Teams haben das Recht, sachkundige Berater*innen hinzuzuziehen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS :

Der Antrag wird mit einstimmig (mit 44 Ja-Stimmen) angenommen.